

### Verwendbarkeit:

- Die Verwendbarkeit von SPEBA® Gleitlager Serie F ist in Deutschland durch ehemals Bauregelliste C und aktuell durch die [Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen MVV TB](#) (Teil D 2.2) geregelt.
- Die Verwendbarkeit von SPEBA® Elastomerlagern für Baden-Württemberg regelt [VwV TB](#),

D 2.2.1.12 für mehrlagige Trennschichten wie Gleitlager,

D 2.2.1.16 für elastische Trennlagen zwischen Bauteilen.

Bei diesen Produkten entfallen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise.

Diese Bauprodukte dürfen kein Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen.

Die Bedeutung des Teils D (der Liste C) liegt also darin, den Verzicht auf einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis für bestimmte nicht geregelte Bauprodukte kenntlich zu machen.

Die Verwendbarkeit nach MVV TB D.2 von SPEBA® Gleitlagern bedeutet nicht, dass es sich hierbei um Produkte fragwürdiger Qualität handelt. Alle SPEBA® Bauprodukte unterliegen, wie gesondert gekennzeichnete Produkte, einer dauerhaften Qualitätssicherung und erfüllen die Anforderungen im Bauwesen an Baurecht, Dauerhaftigkeit und Leistungsfähigkeit.

### Belastbarkeit:

- [SPEBA® Gleitlager Serie F 30](#) ist beanspruchbar bis 1,4 N/mm<sup>2</sup>
- [SPEBA® Gleitlager Serie F 60](#) ist beanspruchbar bis 9,0 N/mm<sup>2</sup>
- [SPEBA® Gleitlager Serie F 150](#) ist beanspruchbar bis 20,0 N/mm<sup>2</sup>

### Brandverhalten & Brandschutz:

- SPEBA® Gleitlager Serie F weisen ein Brandverhalten nach EN ISO 13501 der Klasse E bzw. B2 nach DIN 4102-1 auf.

### Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) nach Art. 33 der REACH-Verordnung

In unseren Produkten sind nach heutigen Kenntnissen keine der „besonders besorgniserregenden Stoffe“ vorhanden, die auf der [Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur ECHA](#) aufgeführt sind. Wir kommen der Verpflichtung laut Artikel 33 der REACH-Verordnung nach und teilen unseren Kunden umgehend mit, falls nach neuem Kenntnisstand „besonders besorgniserregende Stoffe“ über dem Grenzwert von 0,1% in unseren Produkten enthalten sind.

Das verwendete Gleitfett ist gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft und ist nicht kennzeichnungspflichtig, bildet mit Wasser rutschige Beläge, ist nicht wasserlöslich, ist in WGK 1: schwach wassergefährdend eingeordnet und enthält keine Stoffe, die die PBT/vPvB Kriterien erfüllen.

### Klebstoffe zur Montagehilfe:

- [Ottoseal® P300](#) als Fugen-Füllstoff/ Klebstoff mit höherer „Duktilität“
- [Ottocoll® P 85](#) fest aushärtender Klebstoff
- [Weicon Contact VA 250](#) black „elastischer“ Cyanacrylatkleber; sehr ergiebig.

